▶ Früherkennung

Neue zahnärztliche Vorsorgeleistungen für Kleinkinder

BEMA bekommt drei neue Leistungen

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Anspruch auf zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen auf Kleinkinder zwischen dem 6. und 34. Lebensmonat ausgeweitet. Drei neue Leistungen sollen zum 01.07.2019 im BEMA zur Verfügung stehen. |

Demnach erhalten Kinder zwischen dem 6. und dem 34. Lebensmonat künftig Anspruch auf drei Früherkennungsuntersuchungen. Ergänzt wird der BEMA um die „Aufklärung der Betreuungsperson über die Ursachen von Erkrankungen im Mund und Erhebung der Anamnese bezüglich der Anwendung von Fluoridierungsmitteln" sowie um das „Auftragen von Fluoridlack (zweimal je Kalenderhalbjahr)".

BEMA-Leistungsinhalte und Punkte müssen noch festgelegt werden

Der G-BA-Beschluss wird frühestens am 01.07.2019 in Kraft treten. Die neuen Leistungen können allerdings erst dann zulasten der Krankenkassen erbracht werden, wenn der Bewertungsausschuss im BEMA die Leistungsinhalte der neuen abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen und ihre punktemäßige Bewertung bestimmt hat.

▶ Patienteninformation

Passiv mitrauchende Kinder haben eine schlechtere orale Immunabwehr

| Rauchen Kinder passiv mit, schadet das ihrer Immunabwehr. Diesen negativen Einfluss kann man auch im Mund nachweisen. |

Sogenannte antimikrobielle Peptide wie LL-37 regeln in der Mundhöhle Immunabwehrmechanismen. Bei Kindern, die Zigarettenrauch ausgesetzt waren, wurden deutlich niedrigere Werte davon im Speichel nachgewiesen. Höher als in der Vergleichsgruppe lagen bei den passiv rauchenden Kindern die Werte für Plaque- und Gingivaindex und die Speichelkotinin-Konzentration. An der Studie der Universität Kirikkale (Türkei) nahmen insgesamt 180 Kinder im Alter von neun bis zehn Jahren teil.

↘ QUELLE

• Karsiyaka Hendek M et al.: Salivary LL-37 and periodontal health in children exposed to passive smoking. Int J Paediatr Dent 2018; online am 17.12.2018.

IHR PLUS IM NETZ
Abstract online

▶ Praxishygiene

Aufbereitungsraum: Darf das Fenster geöffnet werden?

Lüften ja – aber nur mit Fliegenschutzgitter

| Im Rahmen des jüngsten IWW-Webinars zur Praxishygiene fragte ein Teilnehmer, ob es überhaupt zulässig ist, im Steriraum das Fenster zu öffnen. Diese Frage ist eindeutig zu bejahen, das sollten Sie sogar unbedingt tun. Einzige Bedingung ist das Fliegenschutzgitter, das angebracht sein muss. Hinweis: Viele praktische Tipps zur Aufbereitung von Medizinprodukten erhalten Sie im Webinar am 27.02.2019: iww.de/webinar/praxishygiene. |